Satzungsbeilage 2020 - III

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Impressum:
Herausgeber:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 01. Juli 2020

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen 3

Änderungssatzung der Technischen Universität Darmstadt für Ausschlussfristen und in Ordnungen genannte Fristen 10

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien - Fach Deutsch an der Technischen Universität Darmstadt 13

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – Fach Geschichte an der Technischen Universität Darmstadt 26

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – Fach Philosophie/Ethik an der Technischen Universität Darmstadt 39

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – Aktualisierung Vernetzungsbereich an der Technischen Universität Darmstadt 53

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Deutsch an der Technischen Universität Darmstadt 56

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Geschichte an der Technischen Universität Darmstadt 66

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Philosophie/Ethik an der Technischen Universität Darmstadt 78

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Aufgrund des §2 Abs. 6 TUD-Gesetzes, sowie des §3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017, GVBl. 2017, S. 299, erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

Darmstadt, den 29.04.2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund des §2 Abs. 6 TUD-Gesetzes, sowie des §3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017, GVBl. 2017, S. 299, erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

§1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum **Wintersemester 2020/2021** folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	**Fachsemester**					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	25	0	18	0		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	146	0	113	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	288	0	231	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	70	0	52	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	115	0	94	0		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	59	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	66	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	0	0	0	0	0
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	65	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	35	0				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	16	0				
Pädagogik (B.A.)	62	0				

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Institut für Psychologie						
Cognitive Science (B.Sc.)	58	0				
Psychologie (B.Sc.)	65	0	64	0	64	0
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	127	0				
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudiengang	35	0				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	153	0				
Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik						
Medizintechnik (B.Sc.)	97	0	83	0	83	0

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2021** als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0	18	0	18		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	0	113	0	113		
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	0	231	0	231		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	0	53	0	53		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	0	94	0	94		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0	43				
Politikwissenschaft (B.A.)	0	52				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	0	0	0	0	0
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0	61				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0	33				

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	0	12				
Pädagogik (B.A.)	0	53				
Institut für Psychologie						
Cognitive Science (B.Sc.)	0	49				
Psychologie (B.Sc.)	0	64	0	64	0	
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	0	99				
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudiengang	0	28				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	0	132				
Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik						
Medizintechnik (B.Sc.)	0	83	0	83	0	

§2

Der Zulassungszahlenfestsetzung nach §1 liegen in den gestuften Studiengängen folgende Curricular-normwerte zu Grunde:

Studiengang	Curricularnormwert
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0,7
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	2,4
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	2,5
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	2,5
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	2,5
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	
Institut für Politikwissenschaften	
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0,7
Politikwissenschaft (B.A.)	1,4
Politik und Wirtschaft (LaG)	1,06

Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0,9
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Universität Frankfurt	0,9
Fachbereich Humanwissenschaften	
Institut für Pädagogik	
Körperpflege (B.Ed.)	1,4
Pädagogik (B.A.)	1,4
Institut für Psychologie	
Cognitive Science (B.Sc.)	2,6
Psychologie (B.Sc.)	2,6
Fachbereich Biologie	
Biologie (B.Sc.)	3,9
Biologie (LaG)	2,96
Fachbereich Architektur	
Architektur (B.Sc.)	2,9
Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik	
Medizintechnik (B.Sc.)	2,5

§3

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);

2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in §1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von §1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§4

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in §1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§5

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§6

(1) In den in §1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gasthörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach §1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss

in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

(3) Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch das Campus Management System der Technischen Universität Darmstadt erfolgen. Ein dort zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

§7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, 29. April 2020

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Änderungssatzung der Technischen Universität Darmstadt, um die im Folgenden genannten Studiengänge vorläufig außer Kraft zu setzen und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/ 21 auf den 20. August 2020 zu verschieben

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Aufgrund des Präsidiumsbeschlusses der TU Darmstadt vom 28.05.2020 werden gemäß §38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBL. S 482), die im Folgenden genannten Bewerbungsfristenden für die im Folgenden genannten Studiengänge vorläufig außer Kraft gesetzt und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 auf den 20. August 2020 verschoben:

Darmstadt, den 28.05.2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Änderungssatzung

Art. I

Die Präsidentin der TU Darmstadt beschließt gemäß §38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.Dezember 2017 (GVBL. S 482) die im Folgenden genannten Bewerbungsfristenden für die im Folgenden genannten Studiengänge vorläufig außer Kraft zu setzen und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 auf den 20.August 2020 zu verschieben:

1. Das Bewerbungsfristende für den Studiengang: **Chemie, Bachelor of Science** geregelt in §3 a Abs. 5 Nr. 2 (2) der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Chemie zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 13.12.2010 (veröffentlich in Satzungsbeilage 2013-I) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 vom 15.07.2020 auf den 20.08.2020 verschoben,

2. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Biomolecular Engineering, Bachelor of Science** geregelt als Ausschlussfrist im Anhang II: Kompetenzbeschreibung unter Nr. 2 Abs. 2 zur Ordnung des Studiengangs Biomolekular Engineering-Molekulare Biotechnologie Bachelor of Science (B.Sc.) vom 16.06.2014 (veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2015-II) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 vom 15.07.2020 auf den 20.08.2020 (Ausschlussfrist) verschoben,

3. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Biomolecular Engineering - Molekulare Biotechnologie, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist im Anhang II: Kompetenzbeschreibung unter Nr. 2.2 zur Ordnung des Studiengangs Biomolekular Engineering-Molekulare Biotechnologie Master of Science (M.SC.) vom 16.06.2014 (veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2015-II in der Fassung der letzten Änderung vom 20.11.2017 veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2018-VI) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 vom 15.07.2020 auf den 20.08.2020 (Ausschlussfrist) verschoben,

4. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Biologie, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist in den Ausführungsbestimmungen zu § 17 a Abs. 1 in der Ordnung des Studiengangs Biologie Master of Science (M.Sc.) vom 05.03.2018 (veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2018-VI) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 vom 15.07.2020 auf den 20.08.2020 (Ausschlussfrist) verschoben und

5. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Sustainable Urban Development, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist in den Ausführungsbestimmungen zu § 17a Abs. 1 der Ordnung des

Studiengangs Sustainable Urban Development Master of Science (M.Sc.) vom 31.08.2018 (veröffentlich in Satzungsbeilage 2019-II) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 vom 15.07.2020 auf den 20.08.2020 (Ausschlussfrist) verschoben.

Art. II

Das Präsidium wird ermächtigt, die Änderungssatzung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt zu veröffentlichen.

Darmstadt, 28.05.2020

(Die Präsidentin der TU-Darmstadt, Prof. Dr. Tanja Brühl)

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Deutsch

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
IV: Praktikumsordnung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20. Dezember 2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Deutsch bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin

Prof. Dr. Tanja Brühl

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung 2
1. Ausführungsbestimmungen 4
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 10
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht) 12
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung 13

Vorbemerkung

Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien sind

- das Hessische Hochschulgesetz i.d.F. vom 14. Januar 2010 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBI. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27 September 2012 (GVBl. S. 299), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt.
Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen nachzuweisen (§ 15, 1 HLbG). Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

1. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (LaG) Fach Deutsch vom 09.06.2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien Fach Deutsch wird vom Fachbereich 02 der Technischen Universität Darmstadt getragen.
Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird noch kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Gemäß Hessischem Lehrerbildungsgesetz beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium setzt sich zusammen aus dem Studium der zwei Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften und des Vernetzungsbereichs und umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (acht Semester und ein Prüfungssemester).

Für die Fachausbildung einschließlich Fachdidaktik sind 90 Leistungspunkte pro Fach und 60 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften zu erbringen. Im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden im Vernetzungsbereich MINT-orientierte, fachübergreifende grundwissenschaftliche und fachliche Kompetenzen in drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten erworben. Details sind im Studien- und Prüfungsplan für den Vernetzungsbereich geregelt. Für die Erste Staatsprüfung werden von der Technischen Universität Darmstadt keine Leistungspunkte vergeben.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz werden die Ableistung von Praktika und der Praxisphasen geregelt. Näheres zu den Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung, Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen. Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03),

Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Modalitäten der wissenschaftlichen Hausarbeit sind nach §21 HLbG und §25 HLbGDV geregelt

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den beiden Unterrichtsfächern und um vier Module, die von den Grundwissenschaften verantwortet werden.

Die Gesamtnote des Faches Deutsch wird aus den 4 Modulnoten 02-25-1016, 02-25-1017, 02-25-1024 und 02-25-1022 gebildet.

Erweiterungsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung und deren Bestandteile sind gemäß §33 HLbG geregelt und festgelegt.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017-II) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Fach Deutsch
Lehramt an Gymnasien (LaG)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		**Prüfungsleistungen**						**Kurs**				**Semester**									
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.									
Prüfungsform:	H = Hausarbeit, K = Klausur, M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF = Sonderform mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung																				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																				
Art der Lehrform:	GK = Grundkurs; TU = Tutorium; PS = Proseminar; S = Seminar; PK = Praktikum											**Arbeitsaufwand pro Semester (CP)**									
CP:	Leistungspunkte																				
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		**Fachprüfung**	**Studienleistung**	**Prüfungsform**	**Dauer (min)**	**Gewichtung f. Modulnote**	**Gewichtung f. Gesamtnote**	**Semesterwochenstunden (SWS)**	**Status**	**Lehrform**	**CP gesamt**	**1.**	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**	**7.**	**8.**	**9.**
Themenbereich Fachwissenschaft Deutsch										X	**60**									
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)								**8**		X	**20**									
02-25-1101	A1-1 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium					X	0	4	o	X	10									
02-15-1001-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft I	St		K	90	1	X	2	o	GK		5								
02-25-1101-tt	Tutorium Grundkurs Sprachwissenschaft I		bnb	M/S		0	X	2	o	TU		5								
02-25-1102	A1-2 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium					X	0	4	o	X	10									
02-15-1002-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft I	St		K	90	1	X	2	o	GK				5						
02-25-1102-tt	Tutorium Grundkurs Literaturwissenschaft I		bnb	M/S		0	X	2	o	TU				5						
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)								**8**	**o**	X	**20**									
02-25-1004	A2-1 Grundkurs Sprachwissenschaft II					X	0	2	o	X	5									
02-15-1004-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft II	St		K	90	1	X	2	o	GK			5							
02-25-1005	A2-2 Grundkurs Literaturwissenschaft II					X	0	2	o	X	5									
02-15-1005-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft II	St		K	90	1	X	2	o	GK					5					
02-25-1006	A2-3 Grundkurs Mediävistik + Tutorium					X	0	4	o	X	10									
02-15-1006-gk	Grundkurs Mediävistik	St		K	90	1	X	2	o	GK					5					
02-25-1106-tt	Tutorium Grundkurs Mediävistik		bnb	M/S		0	X	2	o	TU					5					
Themenbereich A3 Aufbau (2 Module nach Wahl); (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschänktem Modulwechsel)								**4**	**o**	X	**10**									
02-25-1008	A3-1 Proseminar Sprachwissenschaft					X	0	2	f	X	5									
02-15-1008-ps	Proseminar Sprachwissenschaft		St	H		1	X	2	o	PS				5						
02-25-1009	A3-2 Proseminar Literaturwissenschaft					X	0	2	f	X	5									
02-15-1009-ps	Proseminar Literaturwissenschaft		St	H		1	X	2	o	PS						5				
02-25-1010	A3-3 Proseminar Mediävistik					X	0	2	f	X	5									
02-15-1010-ps	Proseminar Mediävistik		St	H		1	X	2	o	PS							5			
Themenbereich C Vertiefung								**4**	**o**	X	**10**									
02-25-1016	C1 Seminar Sprachwissenschaft I					X	1	2	o	X	5									
02-15-1016-se	Seminar Sprachwissenschaft I	St		H		1	X	2	o	S						5				
02-25-1017	C2 Seminar Literaturwissenschaft I					X	1	2	o	X	5									
02-15-1017-se	Seminar Literaturwissenschaft I	St		H		1	X	2	o	S						5				
Themenbereich D1 Fachdidaktik Deutsch								**8**	**o**	X	**20**									
02-25-1024	D1-1 Sprachdidaktik I					X	1	2	o	X	5									
02-15-1024-se	Sprachdidaktik I	St		H		1	X	2	o	S							5			
02-25-1022	D1-2 Literaturdidaktik I					X	1	2	o	X	5									
02-15-1022-se	Literaturdidaktik I	St		H		1	X	2	o	S							5			
02-25-1042	D1-3 Didaktik Vertiefung **(Wähle 2 Seminare aus 4)**					X	0	4	o	X	10									
02-15-1025-se	D1-3-1 Sprachdidaktik II		St	M/S		1	X	2	f	S								5		
02-15-1023-se	D1-3-2 Literaturdidaktik II		St	M/S		1	X	2	f	S									5	
02-15-1043-se	D1-3-3 Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften		St	M/S		1	X	2	f	S									5	
02-15-1045-se	D1-3-4 Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache		St	M/S		1	X	2	f	S									5	
Themenbereich D2 Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien								**4**	**o**	X	**5**									
02-25-1044	D2 Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien					X	0	4	o	X	5									
02-15-1027-se	D-2-1 Vorbereitung (Praxisphase III - Teil 1)		bnb	SF		1	X	2	o	S							1			
02-15-1028-pk	D-2-2 Durchführung (Praxisphase III - Teil 2)		bnb	SF		1	X	0	o	PK								2		
02-15-1029-se	D-2-3 Reflexive Nachbereitung		St	SF		1	X	2	o	S									2	
											85	10	5	15	15	15	11	7	7	0
Modul aus dem Vernetzungsbereich											5									
Gesamtsumme für das Fach Deutsch											90									

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1	85
Fach 2	85
Grundwissenschaften (GW)	50
Vernetzungsbereich	20
Gesamtsumme	**240**

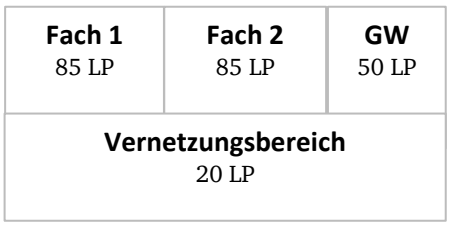

Für alle Bereiche gibt es entsprechende Studien- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, das den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der SPP des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

* Hinweis: Studierende des Faches Deutsch können das Modul „Digitalität in der Praxis der Geisteswissenschaften“ entweder im Wahlpflichtbereich des Vernetzungsbereichs studieren oder im Wahlpflichtbereich ihres Faches. Eine doppelte Belegung ist nicht möglich.

1.1. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):
(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik, Medialität und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:
1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. klassische und digitale Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer medialen, methodischen, fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften, darunter auch zu den MINT-Fächern aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin, wie etwa den durch Digitalität entstehenden, neuen medialen und methodischen Entwicklungen selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:
1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 6, Seite 22):

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

1.2. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.3. Anhang IV: Praktikumsordnung

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Geschichte

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
IV: Praktikumsordnung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20.12.2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Geschichte bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung 2
1. Ausführungsbestimmungen 4
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 10
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht) 12
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung 13

Vorbemerkung

Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien sind

- das Hessische Hochschulgesetz i.d.F. vom 14. Januar 2010 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBI. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27 September 2012 (GVBl. S. 299), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt.
Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen nachzuweisen (§ 15, 1 HLbG). Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

1. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02 für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (LaG) Fach Geschichte vom 09.06.2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien Fach Geschichte wird vom Fachbereich 02 der Technischen Universität Darmstadt getragen.
Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird noch kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Gemäß Hessischem Lehrerbildungsgesetz beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium setzt sich zusammen aus dem Studium der zwei Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften und des Vernetzungsbereichs und umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (acht Semester und ein Prüfungssemester).

Für die Fachausbildung einschließlich Fachdidaktik sind 90 Leistungspunkte pro Fach und 60 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften zu erbringen. Im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden im Vernetzungsbereich MINT-orientierte, fachübergreifende grundwissenschaftliche und fachliche Kompetenzen in drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten erworben. Details sind im Studien- und Prüfungsplan für den Vernetzungsbereich geregelt. Für die Erste Staatsprüfung werden von der Technischen Universität Darmstadt keine Leistungspunkte vergeben.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz werden die Ableistung von Praktika und der Praxisphasen geregelt. Näheres zu den Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung, Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen. Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur und/oder Quellen in Englisch zu lesen und bearbeiten sind.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in den Modul- oder Veranstaltungsbeschreibungen hingewiesen.

Zudem werden Lateinkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlussprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses oder eines zum zweisemestrigen Kurs des TU-Sprachenzentrum äquivalenten Kurses erbracht. Der Lateinnachweis muss spätestens bis zum Abschluss des fünften Studiensemesters erbracht sein (Ausnahmen nur nach Absprache mit Mentor/Mentorin) und bei der Meldung zum Staatsexamen vorgelegt werden.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Modalitäten der wissenschaftlichen Hausarbeit sind nach §21 HLbG und §25 HLbGDV geregelt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den beiden Unterrichtsfächern und um vier Module, die von den Grundwissenschaften verantwortet werden.

Liste der vier Module, die in die Gesamtnote eingehen (Geschichte):

a) Die beiden Bestnoten aus den folgenden Proseminarmodulen:
- 02-24-0110: Einführung in die Neuere Geschichte
- 02-24-0411: Einführung in die Technikgeschichte
- 02-24-0311: Einführung in die Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0211: Einführung in die Alte Geschichte

b) Die beiden Bestnoten aus den folgenden Seminarmodulen:
- 02-24-0220: Vertiefung Seminar Alte Geschichte
- 02-24-0320: Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0120: Vertiefung Seminar Neuere Geschichte
- 02-24-0420: Vertiefung Seminar Technikgeschichte
- 02-24-0124: Fachdidaktik Neuere Geschichte
- 02-24-0225: Fachdidaktik Alte Geschichte
- 02-24-0325: Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte
- 02-24-0425: Fachdidaktik Technikgeschichte
- 02-24-0511: Schulpraxis

Erweiterungsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung und deren Bestandteile sind gemäß §33 HLbG geregelt und festgelegt.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017 - II) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Fach Geschichte
Lehramt an Gymnasien (LaG)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen						Kurs				Semester								
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.								
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; K = Klausur; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung;																			
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																			
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; EX = Exkursion; OS = Oberseminar; PK = Praktikum; PS = Proseminar; S = Seminar; TU = Tutorium; Ü = Übung; VL = Vorlesung;											**Arbeitsaufwand pro Semester (CP)**								
CP:	Leistungspunkte																			
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	CP gesamt	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Themenbereich Fachwissenschaft Geschichte								**40**			**60**									
Themenbereich Neuere Geschichte								**8**	**o**		**15**									
02-24-0110	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)						1	6	o		10									
02-04-0110-ps	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		6	o	PS		10								
02-24-3115	Grundlagen Neuere Geschichte						0	2	o		5									
02-04-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL		5								
Themenbereich Technikgeschichte								**6**	**o**		**10**									
02-24-0411	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)						1	4	o		5									
02-04-0411-ps	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		4	o	PS			5							
02-24-3415	Grundlagen Technikgeschichte						0	2	o		5									
02-04-0400-vl	Vorlesung Technikgeschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL			5							
Themenbereich Mittelalterliche Geschichte								**6**	**o**		**10**									
02-24-0311	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)						1	4	o		5									
02-04-0311-ps	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		4	o	PS				5						
02-24-3315	Grundlagen Mittelalterliche Geschichte						0	2	o		5									
02-04-0300-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL				5						
Themenbereich Alte Geschichte								**6**	**o**		**10**									
02-24-0211	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)						1	4	o		5									
02-04-0211-ps	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		4	o	PS					5					
02-24-3215	Grundlagen Alte Geschichte						0	2	o		5									
02-04-0200-vl	Vorlesung Alte Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL					5					
Vertiefung Geschichte 1 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**		**5**									
02-24-0220	Vertiefung Seminar Alte Geschichte						1	2	f		5									
02-04-0220-se	Seminar Alte Geschichte		St	H		1		2	o	S						5				
02-24-0320	Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte						1	2	f		5									
02-04-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte		St	H		1		2	o	S						5				
Vertiefung Geschichte 2 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**		**5**									
02-24-0120	Vertiefung Seminar Neuere Geschichte						1	2	f		5									
02-04-0120-se	Seminar Neuere Geschichte		St	H		1		2	o	S						5				
02-24-0420	Vertiefung Seminar Technikgeschichte						1	2	f		5									
02-04-0420-se	Seminar Technikgeschichte		St	H		1		2	o	S						5				
Vertiefung Geschichte 3 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**0**	**o**		**5**									
02-24-1142	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Wähle 1 Veranstaltung von 2)						0	0	f		5									
02-04-0140-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere/Neueste Geschichte	St		mP	15	1		0	f	BS							5			
02-04-0141-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Stadt-/Umweltgeschichte)	St		mP	15	1		0	f	BS							5			
02-24-0440	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte						0	0	f		5									
02-04-0440-bs	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte	St		mP	15	1		0	o	BS							5			
02-24-0340	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte						0	0	f		5									
02-04-0340-bs	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte	St		mP	15	1		0	o	BS							5			

02-24-0240	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte						0	0	f		5									
02-04-0240-bs	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte	St		mP	15	1		0	o	BS								5		
Themenbereich Fachdidaktik Geschichte								**2**	**o**		**5**									
02-24-0543	Proseminar Geschichtsdidaktik						0	2	o		5									
02-04-0543-ps	Proseminar Geschichtsdidaktik		St	M/S	M 15/ S 90	1		2	o	PS					5					
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 1 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**		**5**									
02-24-0124	Fachdidaktik Neuere Geschichte						1	2	f		5									
02-04-0124-se	Didaktisches Seminar Neuere Geschichte 1		St	H		1		2	o	S									5	
02-24-0225	Fachdidaktik Alte Geschichte						1	2	f		5									
02-04-0225-se	Didaktisches Seminar Alte Geschichte 1		St	H		1		2	o	S									5	
02-24-0325	Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte						1	2	f		5									
02-04-0325-se	Didaktisches Seminar Mittelalterliche Geschichte 1		St	H		1		2	o	S									5	
02-24-0425	Fachdidaktik Technikgeschichte						1	2	f		5									
02-04-0425-se	Didaktisches Seminar Technikgeschichte 1		St	H		1		2	o	S									5	
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 2 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**		**5**									
02-24-0544	Quellen als Grundlagen historischen Wissens						0	2	f		5									
02-04-0544-ue	Quellenübung		bnb	M/S	M 15/ S 90	1		2	o	Ü								5		
02-24-0545	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung						0	0	f		5									
02-04-0506-ek	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung		bnb	M/S		1		0	o	EX								5		
02-24-0546	Durchführung eines Tutoriums						0	0	f		5									
02-04-0514-ku	Durchführung eines Tutoriums		bnb	M/S		1		0	o	TU								5		
02-24-0527	Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (1 Kurs nach Wahl)						0	2	f		5									
02-04-0127-os	Forschungs-/Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte 1		bnb	M/S		1		2	f	OS								5		
02-04-0227-os	Forschungs-/Oberseminar Alte Geschichte 1		bnb	M/S		1		2	f	OS								5		
02-04-0327-os	Forschungs-/Oberseminar Mittelalterliche Geschichte 1		bnb	M/S		1		2	f	OS								5		
Themenbereich Schulpraxis								**4**	**o**		**10**									
02-24-0511	Schulpraxis						1	2	o		10									
02-04-0512-se	Grundzüge der Fachdidaktik und Methodik		bnb	M/S		0		2	o	S								5		
02-04-0513-ue	Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien Geschichte		St	M/S		1		2	o	PK									5	
											85	15	10	10	15	10	15	5	5	
Modul aus dem Vernetzungsbereich											5									
Gesamtsumme für das Fach Geschichte											90									

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1	85
Fach 2	85
Grund-wissenschaften (GW)	50
Vernetzungsbereich	20
Gesamtsumme	**240**

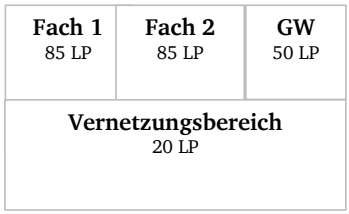

Für alle Bereiche gibt es entsprechende Studien- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, das den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der SPP des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

v4.0

Stand: 26.02.2020

1.3. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studienziele für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Fachwissenschaftlich und fachdidaktisch kompetente Absolventen und Absolventinnen, qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Für Details s. Kompetenzbeschreibung

Studieninhalte

Grundlagenausbildung in Alter, Mittler, Neuerer und Technikgeschichte, Vertiefung in selbstgewähltem Schwerpunktfachgebiet, Grundlagen und Vertiefungen in Fachdidaktik. Für Details s. Kompetenzbeschreibung und Modulhandbuch.

Kompetenzen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,

7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 8, Seite 26):

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

1.4. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.5. Anhang IV: Praktikumsordnung

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
IV: Praktikumsordnung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20. Dezember 2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Philosophie/Ethik bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung 2

1. Ausführungsbestimmungen 4

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 7

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 10

1.3. Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht) 13

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung 14

Vorbemerkung

Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien sind

- das Hessische Hochschulgesetz i.d.F. vom 14. Januar 2010 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBI. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27 September 2012 (GVBl. S. 299), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt.
Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen nachzuweisen (§ 15, 1 HLbG). Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

1. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02 für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (LaG) Philosophie/Ethik vom 09.06. 2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik wird vom Fachbereich 02 der Technischen Universität Darmstadt getragen.
Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird noch kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Gemäß Hessischem Lehrerbildungsgesetz beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium setzt sich zusammen aus dem Studium der zwei Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften und des Vernetzungsbereichs und umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (acht Semester und ein Prüfungssemester).

Für die Fachausbildung einschließlich Fachdidaktik sind 90 Leistungspunkte pro Fach und 60 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften zu erbringen. Im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden im Vernetzungsbereich MINT-orientierte, fachübergreifende grundwissenschaftliche und fachliche Kompetenzen in drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten erworben. Details sind im Studien- und Prüfungsplan für den Vernetzungsbereich geregelt. Für die Erste Staatsprüfung werden von der Technischen Universität Darmstadt keine Leistungspunkte vergeben.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz werden die Ableistung von Praktika und der Praxisphasen geregelt. Näheres zu den Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung, Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen. Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03),

Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

In Lehre und Forschung sind wissenschaftliche Literatur und Quellen in Englisch zu lesen und zu bearbeiten. Sicheres Textverständnis im Englischen ist daher unverzichtbar für einen erfolgreichen Studienverlauf.
Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen. Ein erfolgreicher Studienverlauf ohne den Besuch einer englischsprachigen Veranstaltung ist aber gewährleistet.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Modalitäten der wissenschaftlichen Hausarbeit sind nach §21 HLbG und §25 HLbGDV geregelt.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (3): Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den beiden Unterrichtsfächern und um vier Module, die von den Grundwissenschaften verantwortet werden.

Für das Unterrichtsfach Philosophie/Ethik sind es die Module 02-21-1012 und 02-21-1015 sowie die zwei besten Noten aus den Modulen 02-21-1001, 02-21-1002, 02-21-1003, 02-21-1004, 02-21-1007 und 02-21-3004.

Erweiterungsprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung und deren Bestandteile sind gemäß §33 HLbG geregelt und festgelegt.

zu § 38a: In-Kraft-Treten der Satzungsbeilage

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 14.07.2016 (Satzungsbeilage 2017-II) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Lehramt an Gymnasien (LaG)
Fach Philosophie/Ethik

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		**Prüfungsleistungen**						**Kurs**				**Semester**									
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.									
Prüfungsform:	H = Hausarbeit; K = Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; B = Bericht; SF = Sonderform; E = Essay																				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																				
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; KO = Kolloquium; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; VL = Vorlesung																				
CP:	Leistungspunkte																				
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		**Fachprüfung**	**Studienleistung**	**Prüfungsform**	**Dauer (min)**	**Gewichtung f. Modulnote**	**Gewichtung f. Gesamtnote**	**Semesterwochenstunden (SWS)**	**Status**	**Lehrform**	**LP gesamt**	**Arbeitsaufwand pro Semester (CP)**									
												1.	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**	**7.**	**8.**	**9.**
Themenbereich Fachwissenschaft Philosophie/Ethik								**46**			**60**									
Themenbereich Einführung in das Studium der Philosophie								**8**	**o**		**15**									
02-21-1001	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe						1	4	o		5									
02-11-1001-ku	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe	St		HÜ+K	K 90	1		4	o	PS		5								
02-21-1002	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen						1	2	o		5									
02-11-1002-ku	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen	St		K	90	1		2	o	PS			5							
02-21-1003	Einführendes Proseminar						1	2	o		5									
02-11-1003-ps	Einführendes Proseminar	St		E		1		2	o	PS			5							
Themenbereich Aufbau: Theoretische Philosophie								**6**	**o**		**10**									
02-21-1004	Logik und Argumentation						1	4	o		5									
02-11-1004-ku	Logik und Argumentation	St		K	90	1		4	o	VL/PS			5							
02-21-1005	Aufbau: Theoretische Philosophie I						0	2	o		5									
02-11-1005-ku	Aufbau: Theoretische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL				5						
Themenbereich Aufbau: Praktische Philosophie								**4**	**o**		**10**									
02-21-1007	Reflexion normativer Ordnungen						1	2	o		5									
02-11-1007-ku	Reflexion normativer Ordnungen	St		H		1		2	o	S						5				
02-21-1008	Aufbau: Praktische Philosophie I						0	2	o		5									
02-11-1008-ku	Aufbau: Praktische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL				5						
Wahlpflichtbereich (3 Module nach Wahl)(Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**6**	**o**		**15**									
02-21-1010	Vertiefung: Theoretische Philosophie I						0	2	f		5									
02-11-1010-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	S/VL					5					
02-21-1011	Vertiefung: Theoretische Philosophie II						0	2	f		5									
02-11-1011-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	S/VL					5					
02-21-1013	Vertiefung: Praktische Philosophie I						0	2	f		5									
02-11-1013-se	Vertiefung: Praktische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	S/VL						5				
02-21-1014	Vertiefung: Praktische Philosophie II						0	2	f		5									
02-11-1014-se	Vertiefung: Praktische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	S/VL						5				
02-21-2007	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)						0	2	f		5									
02-11-2007-ku	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)		bnb	M/S		1		2	o	S/VL					5					
02-21-2008	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)						0	2	f		5									
02-11-2008-ku	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)		bnb	M/S		1		2	o	S/VL					5					
02-21-2009	Politiken und Praktiken des Wissens						0	2	f		5									
02-11-2009-ku	Politiken und Praktiken des Wissens		bnb	M/S		1		2	o	S/VL					5					
Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich								**0**	**o**		**10**									
02-21-1012	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie						1	0	o		5									
02-11-1012-bs	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	St		H		1		0	o	BS							5			
02-21-1015	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie						1	0	o		5									
02-11-1015-bs	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	St		mP	45	1		0	o	BS							5			

Themenbereich Fachdidaktik Philosophie/Ethik							**8**	**o**		**25**												
02-21-3001	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik					X	0	2	o		5											
02-11-3001-ku	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik		bnb	M/S		1	X	2	o	S/VL								5				
02-21-3002	Fachdidaktische Übung **(alternativ zu 02-11-3003)** **(Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)**					X	0	2	f		5											
02-11-3002-ue	Fachdidaktische Übung		bnb	M/S		1	X	2	o	Ü								5				
02-21-3003	Angeleitete Leitung eines Tutoriums **(alternativ zu 02-11-3002)** **(Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)**					X	0	2	f		5											
02-11-3003-ue	Angeleitete Leitung eines Tutoriums		bnb	SF		1	X	2	o	Ü								5				
02-21-3004	Philosophie im Unterricht I					X	1	2	o		5											
02-11-3004-se	Philosophie im Unterricht I	St		H		1	X	2	o	S									5			
02-21-3005	Philosophie im Unterricht II					X	0	2	o		5											
02-11-3005-se	Philosophie im Unterricht II		bnb	M/S		1	X	2	o	S												5
02-21-3017	Praxisphase III: Philosophie/Ethik					X	0	0	o		5											
02-11-3007-se	Praxisphase III: Philosophie/Ethik (Vorbereitungsseminar für das Schulpraktikum)		bnb	M/S		1	X	0	o	S								5				
02-11-3007-ko	Praxisphase III: Philosophie/Ethik (Nachbearbeitung des Schulpraktikums)		St	B		1	X	0	o	KO												
											85	5	15	10	10	10	15	10	5	5		
Modul aus dem Vernetzungsbereich											5											
Gesamtsumme für das Fach Philosophie/Ethik											90											

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1	85
Fach 2	85
Grundwissenschaften (GW)	50
Vernetzungsbereich	20
Gesamtsumme	**240**

Fach 1 85 LP	**Fach 2** 85 LP	**GW** 50 LP
Vernetzungsbereich 20 LP		

Für alle Bereiche gibt es entsprechende Studien- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, dass den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der SPP des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studienziele für das Fach Philosophie/Ethik im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Die Studierenden des Studienganges Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Exemplarische Vertrautheit mit Klassikern der Philosophie, insbesondere der philosophischen Ethik;
- Fähigkeit, Grundlinien der Philosophiegeschichte zu identifizieren und epochal zu strukturieren;
- Exemplarische Vertrautheit mit zentralen systematischen Fragestellungen, Arbeitsfeldern und Argumentationsformen der theoretischen und praktischen Philosophie;
- Sicherheit in der analytischen Lektüre philosophischer Texte;
- Sichere Beherrschung mündlicher und schriftlicher Darstellungs-, Präsentations- und Diskussionsstrategien des Fachs Philosophie;
- Vertrautheit mit der Literaturgattung „wissenschaftliche/philosophische Literatur“ und Fähigkeit, eigenständig mit den Arbeitsmitteln und -techniken des Fachs Philosophie umzugehen;
- Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, die spezifische Qualifikationen des Lehrerberufs umfasst und zugleich wissenschaftlichen Kriterien genügt;
- Beherrschung philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung und Strukturierung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise);
- Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das systematische und Grundlagenwissen im Schulunterricht anzuwenden du zu vermitteln;
- Fähigkeit, die zentralen didaktischen Ansätze für das Fach Philosophie/Ethik in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umzusetzen und mit den Methoden der Fachdidaktik Philosophie/Ethik zu reflektieren, auszuwerten und weiter zu entwickeln.

Studieninhalte

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung im Fach Philosophie; es endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen.

Die Bezeichnung des Studiengangs „Philosophie/Ethik“ erklärt sich daraus, dass die akademische Bezugsdisziplin für das Schulfach „Ethik“ die Philosophie ist. Das Curriculum trägt der Tatsache Rechnung, dass „Ethik“ ein Teilgebiet der Philosophie ist.

Basierend auf einem breiten wissenschaftlichen Studium des Faches „Philosophie“, welches den Bereich „Ethik“ mit umfasst, befähigt der Studienabschluss „Philosophie/Ethik“ zum Unterricht der gymnasialen Lehramtsfächer „Philosophie“ wie auch „Ethik“. Das Fach Philosophie/Ethik umfasst die wissenschaftliche Ausbildung in der gesamten systematischen und historischen Breite des Fachs Philosophie und Ethik.

Das Fach Philosophie/Ethik gliedert sich in **einen Pflicht- sowie einen Wahlpflichtbereich**:

Im **Pflichtbereich**, der die **Themenbereiche 1A (Einführung in das Studium der Philosophie), 2A (Aufbau Theoretische Philosophie)** sowie **3A (Aufbau Praktische Philosophie)** umfasst, werden **Grundlagen des Fachs** vermittelt. Der Pflichtbereich umfasst außerdem die **Fachdidaktik**.

Der **Wahlpflichtbereich** umfasst neben dem **Vernetzungsbereich** eine Auswahl an Veranstaltungen zur Vertiefung der theoretischen oder praktischen Philosophie. Diese Studienphase dient zur Vorbereitung der Staatsprüfung.

Kompetenzen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:
1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:
1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und

9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Philosophie/Ethik gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010:

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über die fachphilosophischen und philosophiedidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie und Ethik zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, philosophische und ethische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie bzw. der Ethik für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe ethisch-philosophischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Ethik- und Philosophieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß §1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – Aktualisierung Vernetzungsbereich

Studien- und Prüfungsplan

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

In-Kraft-Treten der Aktualisierung am 01.04.2020

Lehramt an Gymnasien
Vernetzungsbereich

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20), Mathematik (FB 04) und Physik (FB 05) zu den Studien- und Prüfungsplänen des Vernetzungsbereichs in den LaG-Fächern und den Grundwissenschaften

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden
Prüfungsform:	s = schriftlich; SF = Sonderform (Portfolioprüfung …); K = Klausur; f = fakultativ
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; S=Seminar; iV=integrierte Veranstaltung; Ü=Übung
LP:	Leistungspunkte

		Prüfungsleistungen					Kurs				Semester								
											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.								
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform	gesamt	Arbeitsaufwand pro Semester (LP)								
TUCaN-Nr. und Zuordnung von LP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der LPs erfolgt nach Abschluss des Moduls. Bei den Fächern Informatik und Sport gibt es Beschränkungen im Wahlpflichtbereich **										LP	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Vernetzungsbereich für die Fächerkombinationen MINT/MINT Fach und MINT/Nicht-MINT* (§30 Abs.6 APB)									X	**20**									
Pflichtbereich								**o**	X	**15**									
TUCaN Modulnr.	Mathematik als gemeinsame Sprache der Naturwissenschaften					0	3	o	X	5									
TUCaN Kursnr.	Mathematik als gemeinsame Sprache der Naturwissenschaften	St	bnb	f	X	1	3	o	VL+Ü		5								
03-01-4007	Pädagogisches Verstehen von Naturwissenschaft und nachhaltiger Entwicklung		St	f		1	2	o	X	5									
03-01-4171-se	Pädagogisches Verstehen von Naturwissenschaft und nachhaltiger Entwicklung						2	o	S							5			
03-01-4008	Medienpädagogik		St	f		1	2	o	X	5									
03-01-4181-se	Medienpädagogik						2	o	S						5				
Wahlpflichtbereich (1 Modul nach Wahl)								**o**	X	**5**									
02-15-1100	Fachsprachen MINT^{plus} in mehrsprachigen Klassen					0	2	f	X	5									
02-15-1100-se	Fachsprachen MINT^{plus} in mehrsprachigen Klassen		St	SF		1	2	o	S						5				
20-00-0982	Zentrale Ideen und Werkzeuge MINT^{plus} **					0	3	f	X	5									
20-00-0982-iv	Zentrale Ideen und Werkzeuge MINT^{plus}		St	SF		1	3	f	iV			5							
02-11-3008	Philosophie der Lebenswissenschaften					0	2	f	X	5									
02-11-3008-se	Philosophie der Lebenswissenschaften		St	K	120	1	2	o	S				5						
02-11-3009	Technikphilosophie					0	2	f	X	5									
02-11-3009-se	Technikphilosophie		St	f		1	2	o	S				5						
02-15-1043	Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften***					0	2	f	X	5									
02-15-1043-se	Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften		bnb	f		1	2	o	S				5						
03-04-0000	Körper und Bewegung - biomechanische und anatomisch-physiologische Aspekte**						4	f	X	5									
03-47-0006-vl	Sportmedizin I (Anatomie)		St	s	60	1	2	f	VL										
03-47-0003-vl	Sportmedizin II (Physiologie)		St	s	60	1	2	f	VL										
03-42-0003-vl	Grundlagen der Trainingswissenschaft		St	s	60	1	2	f	VL						5				
03-46-0007-vl	Einführung in die Biomechanik		St	s	60	1	2	f	VL										
03-46-0004-vl	Grundlagen der Bewegungswissenschaft		St	s	60	1	2	f	VL										
05-37-2119	Erkenntnisgewinnung in den Naturwissenschaften					0	2	f	X	5									
05-37-2119-se	Erkenntnisgewinnung in den Naturwissenschaften		bnb	M / S		1	2	o	S						5				
02-24-3000	Geschichte vernetzt					0	2	f	X										
02-24-3000-ue	Geschichte vernetzt		bnb	M / S		1	2	o	Ü	5				5					

Vernetzungsbereich für Fächerkombinationen Nicht-MINT/Nicht-MINT* (§30 Abs. 6 APB)								**20**												
Pflichtbereich							**o**	**15**												
20-00-0982	Zentrale Ideen und Werkzeuge MINT^{plus}				0	3	o	5												
20-00-0982-iv	Zentrale Ideen und Werkzeuge MINT^{plus}		St	SF	1	3	o	iV			5									
03-01-4007	Pädagogisches Verstehen von Naturwissenschaft und nachhaltiger Entwicklung		St	f	1	2	o	5												
03-01-4171-se	Pädagogisches Verstehen von Naturwissenschaft und nachhaltiger Entwicklung					2	o	S									5			
03-01-4008	Medienpädagogik		St	f	1	2	o	5												
03-01-4181-se	Medienpädagogik					2	o	S								5				
Wahlpflichtbereich (1 Modul nach Wahl)							**o**	**5**												
02-15-1100	Fachsprachen MINT^{plus} in mehrsprachigen Klassen				0	2	f	5												
02-15-1100-se	Fachsprachen MINT^{plus} in mehrsprachigen Klassen		St	SF	1	2	o	S								5				
TUCaN Modulnr.	Mathematik als gemeinsame Sprache der Naturwissenschaften				0	3	f	5												
TUCaN Kursnr.	Mathematik als gemeinsame Sprache der Naturwissenschaften	St	bnb	f	1	3	o	VL+Ü		5										
02-11-3008	Philosophie der Lebenswissenschaften				0	2	f	5												
02-11-3008-se	Philosophie der Lebenswissenschaften		St	K	120	1	2	o	S				5							
02-11-3009	Technikphilosophie				0	2	f	5												
02-11-3009-se	Technikphilosophie		St	f	1	2	o	S				5								
02-15-1043	Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften***				0	2	f	5												
02-15-1043-se	Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften		bnb	f	1	2	o	S				5								
03-04-0000	Körper und Bewegung - biomechanische und anatomisch-physiologische Aspekte**					4	f	5												
03-47-0006-vl	Sportmedizin I (Anatomie)		St	s	60	1	2	f	VL											
03-47-0003-vl	Sportmedizin II (Physiologie)		St	s	60	1	2	f	VL											
03-42-0003-vl	Grundlagen der Trainingswissenschaft		St	s	60	1	2	f	VL								5			
03-46-0007-vl	Einführung in die Biomechanik		St	s	60	1	2	f	VL											
03-46-0004-vl	Grundlagen der Bewegungswissenschaft		St	s	60	1	2	f	VL											
05-37-2119	Erkenntnisgewinnung in den Naturwissenschaften				0	2	f	5												
05-37-2119-se	Erkenntnisgewinnung in den Naturwissenschaften		bnb	M / S	1	2	o	S								5				
02-24-3000	Geschichte vernetzt				0	2	f													
02-24-3000-ue	Geschichte vernetzt		bnb	M / S	1	2	o	Ü	5						5					
Gesamtsumme für den Vernetzungsbereich je nach Fächerkombination									20											

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1	85
Fach 2	85
Grundwissenschaften (GW)	50
Vernetzungsbereich	20
Gesamtsumme	**240**

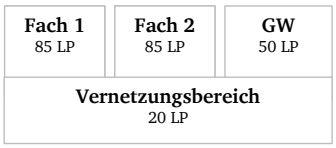

Für alle Bereiche gelten darüber hinaus die jeweiligen Studien- und Prüfungspläne der Fächer sowie deren Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, das den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

* mögliche Fächer im Lehramt an Gymnasien und ihre Einteilung in MINT und Nicht-MINT Fächer
MINT Fächer: Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
Nicht-MINT Fächer: Deutsch, Geschichte, Philosophie/Ethik, Sport

** Für Studierende der Fächer Informatik bzw. Sport stehen im Wahlpflichtbereich die Module "Zentrale Ideen und Werkzeuge MINT^{plus} "(Modul 20-00-092, für Informatik) bzw. "Körper und Bewegung - biomechanische und anatomisch-physiologische Aspekte" (Modul 03-04-0000, für Sport) nicht zur Wahl, da die Veranstaltungen bereits im Curriculum der Fächer enthalten sind.

*** Hinweis: Studierende des Faches Deutsch können das Modul „Digitalität in der Praxis der Geisteswissenschaften“ entweder im Wahlpflichtbereich des Vernetzungsbereichs studieren oder im Wahlpflichtbereich ihres Faches. Eine doppelte Belegung ist nicht möglich.

Stand: 21.10.2019

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Deutsch

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20.12.2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Ergänzungsstudium Lehramt – Fach Deutsch bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis

1. Ausführungsbestimmungen 2
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 4
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 6
1.3. Anhang III: Modulhandbuch 8

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Ergänzungsstudium sind

- das Hessische Hochschulgesetz i. d. F. vom 14. Januar 2010 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBI. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium Ergänzungsstudium Lehramt endet mit der Erweiterungsprüfung (gemäß §33 HLbG) und führt durch diese zu einer weiteren Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Der Abschluss gilt nur in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder einem gleichgestellten Abschluss. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung im Lehramt erfolgreich absolviert wurde oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt.

Studierende des Studiengangs Gewerblich-technische-Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Fach des Ergänzungsstudiengangs ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Ergänzungsstudiengang Lehramt sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

1. Ausführungsbestimmungen

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Ergänzungsstudiengang Lehramt - Fach Deutsch wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt verantwortet.

Weitere Studien im Sinne des §33 Abs. 1 HLbG sowie eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt sind die Voraussetzungen für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (§33 HLbG) geregelte Erweiterungsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Es ist für das Ergänzungsstudium Lehramt von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen. Das Studium besteht aus dem Studium eines Unterrichtsfaches und umfasst insgesamt 80 Leistungspunkte.

Ein Studium des Ergänzungsfaches Deutsch ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG möglich. Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können, sofern noch keine abgeschlossene 1. Staatsprüfung für das Lehramt oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, nur begleitend zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung, dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder dem Studiengang Lehramt an berufliche Schulen mit dem Abschluss Master of Education absolviert werden. Das Ergänzungsstudium hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education. Zudem begründet es keine Fristverlängerung.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ein Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt – Fach Deutsch ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 Abs. 2 S. 1 HLbG möglich.

Die Zulassung zum Studium des Ergänzungsfaches Deutsch zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. des §33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.), das Studium des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Im Fach des Ergänzungsstudiums kann keine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 38a: In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 26.10.2017 (Satzungsbeilage 2018 - II) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und
Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Ergänzungsstudium Lehramt Fach Deutsch

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		**Prüfungsleistungen**						**Kurs**				**Semester**			
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	H = Hausarbeit, K = Klausur, M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	GK = Grundkurs; TU = Tutorium; PS = Proseminar; S = Seminar; PK = Praktikum											**Arbeitsaufwand pro Semester (CP)**			
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		**Fachprüfung**	**Studienleistung**	**Prüfungsform**	**Dauer (min)**	**Gewichtung f. Modulnote**	**Gewichtung f. Gesamtnote**	**Semesterwochenstunden (SWS)**	**Status**	**Lehrform**	**CP gesamt**	**1.**	**2.**	**3.**	**4.**
Themenbereich Fachwissenschaft Deutsch								**32**			**60**				
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)								**8**			**20**				
02-25-1101	A1-1 Grundkurs Sprachwissenschaft I + Tutorium						0	4	o		10				
02-15-1001-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft I	St		K	90	1		2	o	GK		5			
02-15-1101-tt	Tutorium Grundkurs Sprachwissenschaft I		bnb	M/S		0		2	o	TU		5			
02-25-1102	A1-2 Grundkurs Literaturwissenschaft I + Tutorium						0	4	o		10				
02-15-1002-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft I	St		K	90	1		2	o	GK		5			
02-25-1102-tt	Tutorium Grundkurs Literaturwissenschaft I		bnb	M/S		0		2	o	TU		5			
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)								**8**	**o**		**20**				
02-25-1004	A2-1 Grundkurs Sprachwissenschaft II						0	2	o		5				
02-15-1004-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft II	St		K	90	1		2	o	GK			5		
02-25-1005	A2-2 Grundkurs Literaturwissenschaft II						0	2	o		5				
02-15-1005-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft II	St		K	90	1		2	o	GK			5		
02-25-1006	A2-3 Grundkurs Mediävistik + Tutorium						0	4	o		10				
02-15-1006-gk	Grundkurs Mediävistik	St		K	90	1		2	o	GK			5		
02-25-1106-tt	Tutorium Grundkurs Mediävistik		bnb	M/S		0		2	o	TU			5		
Themenbereich A3 Aufbau (2 Module nach Wahl); (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**4**	**o**		**10**				
02-25-1008	A3-1 Proseminar Sprachwissenschaft						0	2	f		5				
02-15-1008-ps	Proseminar Sprachwissenschaft		St	H		1		2	o	PS				5	
02-25-1009	A3-2 Proseminar Literaturwissenschaft						0	2	f		5				
02-15-1009-ps	Proseminar Literaturwissenschaft		St	H		1		2	o	PS				5	
02-25-1010	A3-3 Proseminar Mediävistik						0	2	f		5				
02-15-1010-ps	Proseminar Mediävistik		St	H		1		2	o	PS					5
Themenbereich C Vertiefung								**4**	**o**		**10**				
02-25-1016	C1 Seminar Sprachwissenschaft I						0	2	o		5				
02-15-1016-se	Seminar Sprachwissenschaft I	St		H		1		2	o	S				5	
02-25-1017	C2 Seminar Literaturwissenschaft I						0	2	o		5				
02-15-1017-se	Seminar Literaturwissenschaft I	St		H		1		2	o	S				5	
Themenbereich D1 Fachdidaktik Deutsch								**8**	**o**		**20**				
02-25-1024	D1-1 Sprachdidaktik I						0	2	o		5				
02-15-1024-se	Sprachdidaktik I	St		H		1		2	o	S					5
02-25-1022	D1-2 Literaturdidaktik I						0	2	o		5				
02-15-1022-se	Literaturdidaktik I	St		H		1		2	o	S					5
02-25-1042	D1-3 Didaktik Vertiefung **(Wähle 2 Seminare aus 4)**						0	4	o		10				
02-15-1025-se	D1-3-1 Sprachdidaktik II		St	M/S		1		2	f	S				5	
02-15-1023-se	D1-3-2 Literaturdidaktik II		St	M/S		1		2	f	S					5
02-15-1043-se	D1-3-3 Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften		St	M/S		1		2	f	S					5
02-15-1045-se	D1-3-4 Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache		St	M/S		1		2	f	S					5
Gesamtsumme für das Fach Deutsch											**80**	**20**	**20**	**20**	**20**

Stand: 26.02.2020

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):
(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik, Medialität und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. klassische und digitale Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer medialen, methodischen, fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften, darunter auch zu den MINT-Fächern aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin, wie etwa den durch Digitalität entstehenden, neuen medialen und methodischen Entwicklungen selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 6, Seite 22):

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Geschichte

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20.12.2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Ergänzungsstudium Lehramt – Fach Geschichte bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis

1. Ausführungsbestimmungen 2
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch 10

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Ergänzungsstudium sind

- das Hessische Hochschulgesetz i. d. F. vom 14. Januar 2010 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBI. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium Ergänzungsstudium Lehramt endet mit der Erweiterungsprüfung (gemäß §33 HLbG) und führt durch diese zu einer weiteren Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Der Abschluss gilt nur in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder einem gleichgestellten Abschluss. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung im Lehramt erfolgreich absolviert wurde oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach § 60 HLbG geregelt.

Studierende des Studiengangs Gewerblich-technische-Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Fach des Ergänzungsstudiengangs ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Ergänzungsstudiengang Lehramt sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

1. Ausführungsbestimmungen

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Ergänzungsstudiengang Lehramt - Fach Geschichte wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt verantwortet.

Weitere Studien im Sinne des § 33 Abs. 1 HLbG sowie eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt sind die Voraussetzungen für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (§ 33 HLbG) geregelte Erweiterungsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33HLbG studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Es ist für das Ergänzungsstudium Lehramt von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen. Das Studium besteht aus dem Studium eines Unterrichtsfaches und umfasst insgesamt 80 Leistungspunkte.

Ein Studium des Ergänzungsfaches Geschichte ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG möglich. Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können, sofern noch keine abgeschlossene 1. Staatsprüfung für das Lehramt oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, nur begleitend zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung, dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder dem Studiengang Lehramt an berufliche Schulen mit dem Abschluss Master of Education absolviert werden. Das Ergänzungsstudium hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education. Zudem begründet es keine Fristverlängerung.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ein Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt – Fach Geschichte ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 Abs. 2 S. 1 HLbG möglich.

Die Zulassung zum Studium des Ergänzungsfaches Geschichte zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. des §33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.), das Studium des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur und/oder Quellen in Englisch zu lesen und zu bearbeiten sind.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird In den Modul- oder Veranstaltungsbeschreibungen hingewiesen.

Zudem werden Lateinkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlussprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses oder eines zum zweisemestrigen Kurs des TU-Sprachenzentrum äquivalenten Kurses erbracht. Der Lateinnachweis muss spätestens bis zum Abschluss des fünften Studiensemesters. erbracht sein (Ausnahmen nur nach Absprache mit Mentor/Mentorin) und bei der Meldung zum Staatsexamen vorgelegt werden.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Im Fach des Ergänzungsstudiums kann keine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 38a: In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.
Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung treten die Ausführungsbestimmungen vom 26.10.2017 außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Ergänzungsstudium Lehramt
Fach Geschichte

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		**Prüfungsleistungen**						**Kurs**				**Semester**			
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; K = Klausur; M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung;														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; EX = Exkursion; OS = Oberseminar; PK = Praktikum; PS = Proseminar; S = Seminar; TU = Tutorium; Ü = Übung; VL = Vorlesung;											**Arbeitsaufwand pro Semester (CP)**			
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		**Fachprüfung**	**Studienleistung**	**Prüfungsform**	**Dauer (min)**	**Gewichtung f. Modulnote**	**Gewichtung f. Gesamtnote**	**Semesterwochenstunden (SWS)**	**Status**	**Lehrform**	**CP gesamt**	**1.**	**2.**	**3.**	**4.**
Themenbereich Fachwissenschaft Geschichte								**40**			**60**				
Themenbereich Neuere Geschichte								**8**	**o**		**15**				
02-24-0110	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)						0	6	o		10				
02-04-0110-ps	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		6	o	PS		10			
02-24-3115	Grundlagen Neuere Geschichte						0	2	o		5				
02-04-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL		5			
Themenbereich Technikgeschichte								**6**	**o**		**10**				
02-24-0411	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)						0	4	o		5				
02-04-0411-ps	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		4	o	PS			5		
02-24-3415	Grundlagen Technikgeschichte						0	2	o		5				
02-04-0400-vl	Vorlesung Technikgeschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL			5		
Themenbereich Mittelalterliche Geschichte								**6**	**o**		**10**				
02-24-0311	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)						0	4	o		5				
02-04-0311-ps	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		4	o	PS		5			
02-24-3315	Grundlagen Mittelalterliche Geschichte						0	2	o		5				
02-04-0300-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL		5			
Themenbereich Alte Geschichte								**6**	**o**		**10**				
02-24-0211	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)						0	4	o		5				
02-04-0211-ps	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)		St	K+H	K 90	1		4	o	PS					5
02-24-3215	Grundlagen Alte Geschichte						0	2	o		5				
02-04-0200-vl	Vorlesung Alte Geschichte	St		M/S	M 15/ S 90	1		2	o	VL					5
Vertiefung Geschichte 1 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**		**5**				
02-24-0220	Vertiefung Seminar Alte Geschichte						0	2	f		5				
02-04-0220-se	Seminar Alte Geschichte		St	H		1		2	o	S				5	
02-24-0320	Vertiefung Seminar Mittelalterliche Geschichte						0	2	f		5				
02-04-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte		St	H		1		2	o	S				5	
Vertiefung Geschichte 2 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**		**5**				
02-24-0120	Vertiefung Seminar Neuere Geschichte						0	2	f		5				
02-04-0120-se	Seminar Neuere Geschichte		St	H		1		2	o	S				5	
02-24-0420	Vertiefung Seminar Technikgeschichte						0	2	f		5				

02-04-0420-se	Seminar Technikgeschichte		St	H		1	X	2	o	S				5	
Vertiefung Geschichte 3 (1 Modul nach Wahl; Typ § 30 Abs. 6 APB; Bereich mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**0**	**o**	X	**5**				
02-24-1142	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Wähle 1 Veranstaltung von 2)					X	0	0	f	X	5				
02-04-0140-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere/Neueste Geschichte	St		mP	15	1	X	0	f	BS					5
02-04-0141-bs	Begleitetes Selbststudium Neuere Geschichte (Stadt-/Umweltgeschich	St		mP	15	1	X	0	f	BS					5
02-24-0440	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte					X	0	0	f	X	5				
02-04-0440-bs	Begleitetes Selbststudium Technikgeschichte	St		mP	15	1	X	0	o	BS					5
02-24-0340	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte					X	0	0	f	X	5				
02-04-0340-bs	Begleitetes Selbststudium Mittelalterliche Geschichte	St		mP	15	1	X	0	o	BS					5
02-24-0240	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte					X	0	0	f	X	5				
02-04-0240-bs	Begleitetes Selbststudium Alte Geschichte	St		mP	15	1	X	0	o	BS					5
Themenbereich Fachdidaktik Geschichte								**2**	**o**	X	**5**				
02-24-0543	Proseminar Geschichtsdidaktik					X	0	2	o	X	5				
02-04-0543-ps	Proseminar Geschichtsdidaktik		St	M/S	M 15/ S 90	1	X	2	o	PS			5		
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 1 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**	X	**5**				
02-24-0124	Fachdidaktik Neuere Geschichte					X	0	2	f	X	5				
02-04-0124-se	Didaktisches Seminar Neuere Geschichte 1		St	H		1	X	2	o	S			5		
02-24-0225	Fachdidaktik Alte Geschichte					X	0	2	f	X	5				
02-04-0225-se	Didaktisches Seminar Alte Geschichte 1		St	H		1	X	2	o	S			5		
02-24-0325	Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte					X	0	2	f	X	5				
02-04-0325-se	Didaktisches Seminar Mittelalterliche Geschichte 1		St	H		1	X	2	o	S			5		
02-24-0425	Fachdidaktik Technikgeschichte					X	0	2	f	X	5				
02-04-0425-se	Didaktisches Seminar Technikgeschichte 1		St	H		1	X	2	o	S			5		
Themenbereich Fachdidaktische Vertiefung 2 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**2**	**o**	X	**5**				
02-24-0544	Quellen als Grundlagen historischen Wissens					X	0	2	f	X	5				
02-04-0544-ue	Quellenübung		bnb	M/S	M 15/ S 90	1	X	2	o	Ü					5
02-24-0545	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung					X	0	0	f	X	5				
02-04-0506-ek	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung		bnb	M/S		1	X	0	o	EX					5
02-24-0546	Durchführung eines Tutoriums					X	0	0	f	X	5				
02-04-0514-ku	Durchführung eines Tutoriums		bnb	M/S		1	X	0	o	TU					5
02-24-0527	Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (1 Kurs nach Wahl)					X	0	2	f	X	5				
02-04-0127-os	Forschungs-/Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte 1		bnb	M/S		1	X	2	f	OS					5
02-04-0227-os	Forschungs-/Oberseminar Alte Geschichte 1		bnb	M/S		1	X	2	f	OS					5
02-04-0327-os	Forschungs-/Oberseminar Mittelalterliche Geschichte 1		bnb	M/S		1	X	2	f	OS					5
Themenbereich Schulpraxis								**2**	**o**	X	**5**				
02-24-0521	Schulpraxis					X	0	2	o	X	5				
02-04-0512-se	Grundzüge der Fachdidaktik und Methodik		bnb	M/S		0	X	2	o	S					5
											80	25	20	10	25
Gesamtsumme für das Fach Geschichte											80				

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studienziele für das Fach Geschichte im Ergänzungsstudiengang Lehramt

Fachwissenschaftlich und fachdidaktisch kompetente Absolventen und Absolventinnen, qualifiziert zum Ablegen der Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG. Für Details s. Kompetenzbeschreibung.

Studieninhalte

Grundlagenausbildung in Alter, Mittler, Neuerer und Technikgeschichte, Vertiefung in selbstgewähltem Schwerpunktfachgebiet, Grundlagen und Vertiefungen in Fachdidaktik. Für Details s. Kompetenzbeschreibung und Modulhandbuch.

Kompetenzen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,

7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 8, Seite 26):

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Philosophie/Ethik

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 20.12.2018

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2020

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12. März 2020 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 20.12.2018 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Ergänzungsstudium Lehramt – Fach Philosophie/Ethik bekannt gemacht.

Darmstadt, 12. März 2020

Die Präsidentin der TU Darmstadt

Prof. Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis

1. Ausführungsbestimmungen 2
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 4
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 6
1.3. Anhang III: Modulhandbuch 9

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Ergänzungsstudium sind

- das Hessische Hochschulgesetz i. d. F. vom 14. Januar 2010 (GVBI. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBI. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBI. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011,
- die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium Ergänzungsstudium Lehramt endet mit der Erweiterungsprüfung (gemäß §33 HLbG) und führt durch diese zu einer weiteren Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Der Abschluss gilt nur in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder einem gleichgestellten Abschluss. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung im Lehramt erfolgreich absolviert wurde oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

Das Studienangebot bereitet Studierende mit der Ersten Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien auf die Erweiterungsprüfung im Fach Philosophie/Ethik vor und berechtigt nach erfolgreicher Erweiterungsprüfung zum Unterricht der Fächer Philosophie und Ethik. Studierende mit dem Abschluss Master of Education bereiten sich analog zum Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen – Fach Ethik (M.Ed.) auf die Erweiterungsprüfung im Fach Ethik vor. Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die Bezeichnung Philosophie/Ethik verwendet.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt.

Studierende des Studiengangs Gewerblich-technische-Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Fach des Ergänzungsstudiengangs ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Ergänzungsstudiengang Lehramt sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

1. Ausführungsbestimmungen

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Ergänzungsstudiengang Lehramt - Fach Philosophie/Ethik wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt verantwortet.

Weitere Studien im Sinne des § 33Abs. 1 HLbG sowie eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt sind die Voraussetzungen für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (§ 33 HLbG) geregelte Erweiterungsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33HLbG studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Es ist für das Ergänzungsstudium Lehramt von einer Studiendauer im Umfang von fünf Semestern auszugehen. Das Studium besteht aus dem Studium eines Unterrichtsfaches und umfasst insgesamt 80 Leistungspunkte.

Ein Studium des Ergänzungsfaches Philosophie/Ethik ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG möglich. Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können, sofern noch keine abgeschlossene 1. Staatsprüfung für das Lehramt oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, nur begleitend zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung, dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder dem Studiengang Lehramt an berufliche Schulen mit dem Abschluss Master of Education absolviert werden. Das Ergänzungsstudium hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education. Zudem begründet es keine Fristverlängerung.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ein Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt – Fach Philosophie/Ethik ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 Abs. 2 S. 1 HLbG möglich.

Die Zulassung zum Studium des Ergänzungsfaches Philosophie/Ethik zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.), das Studium des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

In Lehre und Forschung sind wissenschaftliche Literatur und Quellen in Englisch zu lesen und zu bearbeiten. Sicheres Textverständnis im Englischen ist daher unverzichtbar für einen erfolgreichen Studienverlauf.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen. Ein erfolgreicher Studienverlauf ohne den Besuch einer englischsprachigen Veranstaltung ist aber gewährleistet.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Im Fach des Ergänzungsstudiums kann keine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 38a: In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2020 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmung treten die Ausführungsbestimmungen vom 25.10.2018 außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch

Darmstadt, 30. März 2020

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Nina Janich

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Ergänzungsstudium Lehramt
Fach Philosophie/Ethik

TECHNISCH
UNIVERSITÄ
DARMSTAD

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		**Prüfungsleistungen**						**Kurs**				**Semester**			
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden											Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	H = Hausarbeit; K = Klausur; M/S = Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; mP = mündliche Prüfung; S = Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung; SF = Sonderform; E = Essay														
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														
Art der Lehrform:	BS = Begleitetes Selbststudium; KO = Kolloquium; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung; VL = Vorlesung														
CP:	Leistungspunkte														
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.		**Fachprüfung**	**Studienleistung**	**Prüfungsform**	**Dauer (min)**	**Gewichtung f. Modulnote**	**Gewichtung f. Gesamtnote**	**Semesterwochenstunden (SWS)**	**Status**	**Lehrform**	**LP gesamt**	**Arbeitsaufwand pro Semester (CP)**			
												1.	**2.**	**3.**	**4.**
Themenbereich Fachwissenschaft Philosophie/Ethik								**46**			**60**				
Themenbereich Einführung in das Studium der Philosophie								**8**	**o**		**15**				
02-21-1001	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe						0	4	o		5				
02-11-1001-ku	Einführung in die Philosophie: Methoden und Begriffe	St		HÜ+K	K 90	1		4	o	PS		5			
02-21-1002	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen						0	2	o		5				
02-11-1002-ku	Einführung in die Philosophie: Handeln und Verstehen	St		K	90	1		2	o	PS			5		
02-21-1003	Einführendes Proseminar						0	2	o		5				
02-11-1003-ps	Einführendes Proseminar	St		E		1		2	o	PS			5		
Themenbereich Aufbau: Theoretische Philosophie								**6**	**o**		**10**				
02-21-1004	Logik und Argumentation						0	4	o		5				
02-11-1004-ku	Logik und Argumentation	St		K	90	1		4	o	VL/PS			5		
02-21-1005	Aufbau: Theoretische Philosophie I						0	2	o		5				
02-11-1005-ku	Aufbau: Theoretische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL		5			
Themenbereich Aufbau: Praktische Philosophie								**4**	**o**		**10**				
02-21-1007	Reflexion normativer Ordnungen						0	2	o		5				
02-11-1007-ku	Reflexion normativer Ordnungen	St		H		1		2	o	S				5	
02-21-1008	Aufbau: Praktische Philosophie I						0	2	o		5				
02-11-1008-ku	Aufbau: Praktische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	PS/VL				5	
Wahlpflichtbereich (3 Module nach Wahl)(Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)								**6**	**o**		**15**				
02-21-1010	Vertiefung: Theoretische Philosophie I						0	2	f		5				
02-11-1010-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	S/VL			5		
02-21-1011	Vertiefung: Theoretische Philosophie II						0	2	f		5				
02-11-1011-se	Vertiefung: Theoretische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	S/VL			5		
02-21-1013	Vertiefung: Praktische Philosophie I						0	2	f		5				
02-11-1013-se	Vertiefung: Praktische Philosophie I		bnb	M/S		1		2	o	S/VL		5			
02-21-1014	Vertiefung: Praktische Philosophie II						0	2	f		5				
02-11-1014-se	Vertiefung: Praktische Philosophie II		bnb	M/S		1		2	o	S/VL		5			
02-21-2007	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)						0	2	f		5				
02-11-2007-ku	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)		bnb	M/S		1		2	o	S/VL			5		
02-21-2008	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)						0	2	f		5				
02-11-2008-ku	Theorie und Geschichte des Wissens (wechselnde Themen)		bnb	M/S		1		2	o	S/VL			5		
02-21-2009	Politiken und Praktiken des Wissens						0	2	f		5				
02-11-2009-ku	Politiken und Praktiken des Wissens		bnb	M/S		1		2	o	S/VL			5		
Fachprüfungen im Wahlpflichtbereich								**0**	**o**		**10**				
02-21-1012	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie						0	0	o		5				
02-11-1012-bs	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	St		H		1		0	o	BS					5
02-21-1015	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie						0	0	o		5				
02-11-1015-bs	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	St		mP	45	1		0	o	BS					5
Themenbereich Fachdidaktik Philosophie/Ethik								**8**	**o**		**20**				
02-21-3001	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik						0	2	o		5				
02-11-3001-ku	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik		bnb	M/S		1		2	o	S/VL				5	
02-21-3002	Fachdidaktische Übung **(alternativ zu 02-11-3003) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)**						0	2	f		5				
02-11-3002-ue	Fachdidaktische Übung		bnb	M/S		1		2	o	Ü				5	
02-21-3003	Angeleitete Leitung eines Tutoriums **(alternativ zu 02-11-3002) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)**						0	2	f		5				
02-11-3003-ue	Angeleitete Leitung eines Tutoriums		bnb	SF		1		2	o	Ü				5	
02-21-3004	Philosophie im Unterricht I						0	2	o		5				
02-11-3004-se	Philosophie im Unterricht I	St		H		1		2	o	S				5	
02-21-3005	Philosophie im Unterricht II						0	2	o		5				
02-11-3005-se	Philosophie im Unterricht II		bnb	M/S		1		2	o	S					5
											80	20	20	25	15
Gesamtsumme für das Fach Philosophie/Ethik											80				

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studienziele für das Fach Philosophie/Ethik im Ergänzungsstudiengang Lehramt

Die Studierenden des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Philosophie/Ethik erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Exemplarische Vertrautheit mit Klassikern der Philosophie, insbesondere der philosophischen Ethik;
- Fähigkeit, Grundlinien der Philosophiegeschichte zu identifizieren und epochal zu strukturieren;
- Exemplarische Vertrautheit mit zentralen systematischen Fragestellungen, Arbeitsfeldern und Argumentationsformen der theoretischen und praktischen Philosophie;
- Sicherheit in der analytischen Lektüre philosophischer Texte;
- Sichere Beherrschung mündlicher und schriftlicher Darstellungs-, Präsentations- und Diskussionsstrategien des Fachs Philosophie;
- Vertrautheit mit der Literaturgattung „wissenschaftliche/philosophische Literatur“ und Fähigkeit, eigenständig mit den Arbeitsmitteln und -techniken des Fachs Philosophie umzugehen;
- Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, die spezifische Qualifikationen des Lehrerberufs umfasst und zugleich wissenschaftlichen Kriterien genügt;
- Beherrschung philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung und Strukturierung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise);
- Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das systematische und Grundlagenwissen im Schulunterricht anzuwenden du zu vermitteln;
- Fähigkeit, die zentralen didaktischen Ansätze für das Fach Philosophie/Ethik in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umzusetzen und mit den Methoden der Fachdidaktik Philosophie/Ethik zu reflektieren, auszuwerten und weiter zu entwickeln.

Studieninhalte

Das Studium bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung im Fach Philosophie/Ethik; und bereitet auf die Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG vor

Die Bezeichnung des Studiengangs „Philosophie/Ethik“ erklärt sich daraus, dass die akademische Bezugsdisziplin für das Schulfach „Ethik“ die Philosophie ist. Das Curriculum trägt der Tatsache Rechnung, dass „Ethik“ ein Teilgebiet der Philosophie ist.

Basierend auf einem breiten wissenschaftlichen Studium des Faches „Philosophie“, welches den Bereich „Ethik“ mit umfasst, befähigt der Studienabschluss „Philosophie/Ethik“ zum Unterricht der Lehramtsfächer „Philosophie“ wie auch „Ethik“. Das Fach Philosophie/Ethik umfasst die wissenschaftliche Ausbildung in der gesamten systematischen und historischen Breite des Fachs Philosophie und Ethik. Die für das Fach Ethik mit dem Abschluss M.Ed. relevanten Studieninhalte werden ebenfalls abgedeckt, so dass Studierende aus dem Lehramt an beruflichen Schulen sich über das Ergänzungsstudium auf die Erweiterungsprüfung für das Fach Ethik vorbereiten können.

Das Fach Philosophie/Ethik gliedert sich in **einen Pflicht- sowie einen Wahlpflichtbereich**:

Im **Pflichtbereich**, der die **Themenbereiche 1A (Einführung in das Studium der Philosophie), 2A (Aufbau Theoretische Philosophie)** sowie **3A (Aufbau Praktische Philosophie)** umfasst, werden **Grundlagen des Fachs** vermittelt. Der Pflichtbereich umfasst außerdem die **Fachdidaktik**.

Der **Wahlpflichtbereich** umfasst eine Auswahl an Veranstaltungen zur Vertiefung der theoretischen oder praktischen Philosophie.

Kompetenzen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Philosophie/Ethik gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010:

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über die fachphilosophischen und philosophiedidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie und Ethik zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, philosophische und ethische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie bzw. der Ethik für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe ethisch-philosophischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Ethik- und Philosophieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.